

20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 1. Februar 2001

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 4. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 43,5 Hektar und umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ der Gemeinde Binz.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei der Gemeinde Binz, Der Bürgermeister, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Wampener Straße 18, 17498 Neuenkirchen, niedergelegt. Die Verordnung und die Übersichtskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 1. Februar 2001

Dr. K. Timmel
Die Landrätin
Landkreis Rügen
untere Naturschutzbehörde